

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 47. —

Breslau, den 25sten November 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro 428. Betrifft den cumulativen Handel mit fremden und Land-Weinen.

Durch die Cabinets-Ordre vom 13ten Juli d. Jahres haben des Königs Majestät, zum Besten der Gewerbe-Freiheit und der durch solche zu erreichenden wohlthätigen Zwecke, das seit langer Zeit bestehende, durch die Königl. Verordnung vom 25sten Januar 1787 und durch das allgemeine Accise-Reglement vom 3ten Mai desselben Jahres erneuerte Verbot:

wonach keinem mit ausländischen Weinen handelnden Kaufmanne gestattet ist, auch Landwein zu führen,

allgemein aufzuheben; zur Sicherung der Gefälle aber, welche der Staat von den fremden Weinen erheben zu lassen, jetzt und in Zukunft rathsam findet, zu verordnen geruht:

daß diejenigen Kaufleute, die sich der Freiheit, fremde und Land-Weine zugleich zu führen, bedienen wollen, verpflichtet seyn sollen, von dem Landwein dieselben Gefälle, welche nach dem jedesmaligen Tarif von der geringsten Sorte der fremden Weine zu erheben sind, zu entrichten; dahingegen die nicht mit fremden Weinen zugleich handelnden Personen, von dem Landwein fortwährend nur die gewöhnlichen tarifmäßigen Abgaben erlegen sollen.

Zur Verhütung aller Nachtheile und Unterschleife bei der in Rede stehenden cumulativen Handels-Freiheit, ist mit Genehmigung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz, durch die Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 4ten v. Monats Nachstehendes festgesetzt worden:

- I. Sämmtliche mit fremden Weinen, sowohl en gros als en detail handelnde Kaufleute, müssen sich erklären, ob sie besagten cumulativen Handel künftig zu betreiben gesonnen sind. Ihre Declaration dieserhalb haben sie schriftlich an das Accise-Amt ihres Wohnortes abzugeben.
- II. Diejenigen, welche solchen cumulativen Handel treiben wollen, müssen solches auf ihrem Gewerbe-Schein bemerken lassen.
- III. Sie müssen sich verbindlich machen, die jedesmalige Quantität des zu diesen cumulativen Handel acquirirten Landweins, sie mögen solchen von einem Weinbauer selbst, oder von einem lediglich mit Landwein handelnden Wein-Händler, oder von einem Particulier erhalten, dem Accise-Amte des Orts schriftlich mit Benennung des Verkäufers und dessen Wohnort anzuzeigen, und den davon zu entrichtenden Consumtions-Steuer-Betrag mit 6 rthlr. 22 sgl. 6 d'. pro Eimer schlesisch, jedoch nach Abzug der auf dem Landweine nach dem Provinzial-Tarif ruhenden Accise-Abgabe, wenn deren bereits geschehene Erlegung entweder durch die Accise-Quittung oder durch den Passier-Zettel erwiesen ist, zu bezahlen. Auch dürfen sie den Landwein vor erfolgter Besteuerung desselben nicht in ihren Keller nehmen, widrigenfalls sie als Defraudanten behandelt werden.
- IV. Wenn ein zum Handel mit Landwein berechtigter Kaufmann beabsichtigt, mit fremden Weinen zu handeln, so muß er zuvor dem Accise-Amte seines Wohnorts davon Nachricht geben, welches verpflichtet ist, der vorgesezten Abgaben-Deputation darüber Anzeige zu machen. Die Wein-Bestände müssen alsdann sofort aufgenommen, nachversteuert, und der Kaufmann muß, wie bei I., II. und III. vorgeschrieben worden, behandelt werden.
- V. Wein-Händler, welche mit fremden Weinen handeln, und zugleich Besitzer von Weinbergen sind, müssen zum Protocoll erklären, ob sie den gewonnenen Landwein zu ihrem gewöhnlichen Handel benutzen wollen, oder nicht. In beiden Fällen müssen solche Kaufleute während der Keller-Zeit genau beobachtet, und nach deren Beendigung müssen die Bestände aufgenommen werden. Im erstern Falle liegt ihnen ob, die Besteuerung des gewonnenen Landweins mit 6 rthlr. 22 sgl. 6 d'. pro Eimer schlesisch zu leisten; im zweiten Falle muß ein Conto mit dem Weinhändler angelegt werden, welches die gewonnene Quantität Wein in Anschreibung enthält. Der Verkauf darf nur Eimerweise geschehen, und muß mit den Attesten der Käufer belegt seyn. Was in dieser Art nicht nachgewiesen werden kann, muß nachholend mit 6 rthlr.

6 rthlr. 22 sgl. 6 d'. für den schlesischen Eimer, nach Abzug der schon be-
richtigten Gefälle, versteuert werden.

Durch Verpachtung des Weinbergs, wenn derselbe in der Nähe des Orts,
wo das Weinlager des mit fremden Weine handelnden Kaufmanns sich be-
findet, belegen ist, kann sich der Inhaber von diesen Vorschriften nicht
befreien.

VI. Die Landwein-Händler in den Städten, so wie der städtische Wein-Cul-
tivateur, müssen alle Verkäufe, welche drei Eimer oder mehr betragen, dem
Accise-Amte anzeigen, um den Verbleib zu kontrolliren.

Den Accise-Officianten stehet frei, von Zeit zu Zeit, Keller-Revisionen
vorzunehmen, bei welchen die genau zu führenden Verkaufs-Bücher vorzu-
legen sind.

Dem handelntreibenden Publico, so wie den Accise-Behörden in beiden Re-
gierungs-Abgaben-Deputations-Departements werden diese Bestimmungen zur
Nachachtung bekannt gemacht; und haben Letztere darauf zu sehen, daß obigen
Vorschriften genau Folge geleistet werde.

Die Accise-Aemter haben spätestens binnen 4 Wochen die Nachweisung der-
jenigen mit fremden Weinen handelnden Kaufleuten, welche sich erklärt haben, mit
Landwein handeln und solchen nach dem auf gewöhnlichen französischen Weine ru-
henden Accise-Satz versteuern zu wollen, der vorgesezten Abgaben-Deputation
einzureichen.

Diejenigen Aemter, bei denen in der oben bestimmten Frist keine solche Er-
klärung abgegeben worden, haben eine Negativ-Anzeige einzusenden.

Breslau, den 6ten November 1812.

**Breslauer und Meißner Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen
Regierung.**

Nro. 429. Wegen Grabung der Brunnen bei den Mineral-Quellen

Es sind seit einigen Jahren in Schlesien bei Mineral-Quellen mehrere Versuche mit Brunnen-Graben gemacht worden, wodurch die Mineral-Quellen selbst in Gefahr gesetzt worden, in ihren zeitherigen vortheilhaften Bestandtheilen geändert zu werden. Die Sorgfalt für die ungeschwächte Erhaltung der Mineral-Quellen macht es daher nothwendig, hiermit bei Strafe festzusetzen, daß in Zukunft kein dergleichen Versuch, Brunnen zu graben, in der Nähe der Mineral-Quellen ohne Vorwissen der Königl. Regierung gemacht werde.

P. VI. Novbr. 995. Breslau, den 9ten November 1812.

Polizey-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 430. Wegen der Trauungen französischer Militair-Personen mit hiesigen oder fremden Frauenzimmern.

In der am 2. Julius d. J. durch das Amts-Blatt bekannt gemachter Verordnung wegen der Trauungen französischer Militair-Personen mit hiesigen oder fremden Frauen-Personen ist gesagt:

Eine Inländerinn, die eine auf dem Marsche befindliche fremde Militair-Person heyrathen will, und die Proclamationen des Marsches wegen nicht abwarten kann, soll nach Analogie der Vorschrift der §. §. 143. 144. Theil 2. Titel 1. des allgemeinen Landrechts in Betreff der Fremden, die an ihrem Geburts-Orte kein Aufzebot bewirken können, ein geistliches Attest der Obrigkeit ihrer Hermat bebringen, daß ihrer ehelichen Verbindung kein Ebehinderniß im Wege steht.

Hierbei hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem kein geistliches sondern ein gerichtliches Attest der Obrigkeit beigebracht werden soll, und soll die Gerichts-Obrigkeit ein solches Zeugniß nur nach vorheriger Erkundigung bei dem Orts-Pfarrer und der etwanigen Familie der darum Ansuchenden ausfertigen.

G. S. III. November. 445. Breslau, den 11. November 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 431. Die Ertheilung der Begleit-Scheine auf die von den Garn-Märkten abzuführenden Leinen-Garne ist ferner nicht erforderlich.

Auf den Grund einer von den obern Staats-Behörden unterm 15ten v. M. anher erlassenen Verfügung, wird den Accise- und Zoll-Ämtern des hiesigen Regierungs-Departements bekannt gemacht:

daß es der im Jahre 1802 eingeführten Ertheilung der Begleit-Scheine auf die von den Garn-Märkten abzuführenden Leinen-Garne fernerehin nicht mehr bedarf.

Sene Einrichtung wird daher hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 12. November 1812.

Polizei, auch Bresl. und Neiße Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nr. 432. Wegen Abführung der Gewerbesteuer pro 1813.

In Folge eines höhern Orts eingegangenen Rescripts wird derjenigen Hebungsbehörden, welche die Gewerbesteuer pro 1stes halbe Jahr noch ganz oder zum Theil rückständig sind, hiermit aufgegeben, deren Einziehung nunmehr sofort für das 1ste und 2te halbe Jahr zugleich zu veranlassen, und den ganzjährigen Steuer-Betrag, bei Vermeidung einer unerläßlichen Ordnungsstrafe von 2 Rthl., bis zum 10. f. M. ganz ohnföhlbar zur königlichen Regierung's Haupt-Casse abzuführen.

Denjenigen Hebungsbehörden, welche den 1sten halb-jährigen Steuer-Betrag bereits berichtet haben, geben wir übrigens unsere Zufriedenheit hierüber zu erkennen, und wollen die Innehaltung des beregten Termins von selbigen um so gewisser gewärtigen.

P. XII. October. 421. Breslau, den 12. November 1812.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 433. Wegen der durch die Verordnung vom 9. July c. rücksichtlich des Canton-Nerus veränderten Verhältnisse der sich in cantonfreien Städten neu etablirenden bis dahin der nunmehr aufgehobenen Canton-Relutions-Abgabe unterworfenen Bürger und deren Eöhne.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 9. July c. soll von Publication dieses Gesetzes an, Niemand, der bis jetzt der dadurch aufgehobenen Canton-
Re-

Religiöns-Abgabe unterworfen gewesen sein würde, durch das Bürgerrecht in einer cantonfreien Stadt eine Exrollements-Freiheit für sich und seine männliche Descendenz weiter erlangen, sondern in dieser Hinsicht lediglich nach den allgemeinen Canton-Gesetzen eben so beurtheilt und behandelt werden, wie solches in Ansehung der nach cantonfreien Städten gezogenen Schuß-Verwandten bisher schon der Fall gewesen ist.

Aus dieser Bestimmung folgt, daß die früher gebornen Söhne der sich in solchen Städten etablirenden cantonpflichtigen Personen bis auf etwaige weitere Festsetzung da cantonpflichtig bleiben, wo sie geboren sind; die später gebornen Söhne hingegen dem Regiment als Cantonisten obligat werden, in dessen Canton die Stadt, worinn ihre Eltern ihren Wohnsitz nehmen, belegen ist.

So wie nun die Magisträte der im hiesigen Regierungs-Departement belegenen 3 cantonfreien Städte Breslau, Brieg und Glas, in Gemäßheit der vorgedachten Allerhöchsten Verordnung bereits instruiert sind; so werden dieselben hierdurch und noch nachträglich angewiesen, von den zur Zeit der Einschreitung dergleichen neuen Bürger-Etablissements schon vorhandenen cantonpflichtigen Kinder mit Angabe ihres Geburts-Orts genaue Listen zu führen, und solche den mit Führung der speciellen Cantonrollen beauftragten Orts-Polizei-Behörden zur Vorlegung für die Canton-Revisions-Commissarien zu übergeben, damit diese die darunter sich vorfindende, einem andern Regimente zugehörige Cantonisten diesen Regimentern gehörig anzuzeigen, in den Stand gesetzt werden.

Eben so ist es zur Vollständigkeit der, von den Herrn Pfarrern und Predigern in den genannten cantonfreien Städten anzufertigenden Geburts-Listen nothwendig, daß bei den Taufen jedes Kindes männlichen Geschlechts die Cantonpflichtigkeit im Kirchenbuche besonders vermerkt werde.

Zu diesem Ende wird nicht nur für die Magisträte von Breslau, Brieg und Glas die Anweisung zur dießfälligen Anzeige von dem jedesmaligen neuen Etablissement der cantonpflichtigen Bürger an die betreffenden Pfarrer und Prediger hiermit wiederholt, sondern auch zugleich die Polizei-Behörden beauftragt, für den Fall, daß dergleichen Personen aus einem Parochial-Bezirk in den andern verziehen, die betreffende Geistlichkeit zu dem eben gedachten Zweck davon sogleich in Kenntniß zu setzen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich also die Magisträte, Polizei-Behörden, in gleichen die Geistlichkeit der genannten cantonfreien Städte genau zu achten,

M. VIII. 5. Septbr. Breslau, den 15. November 1812.

Militair- und Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 434. Wegen der von den Kreis- und Stadt-Physicis den Invaliden zu ertheilenden Atteste.

Schon vor einigen Jahren ist Allerhöchsten Orts festgesetzt worden, daß Invaliden, welche 50 Jahr und darüber alt sind, zur Versorgung bei der Abgaben-Parthie nicht anders vorgeschlagen werden sollen, als wenn ein medicinisches Attest beigebracht wird, daß das anzustellende Subject noch von der körperlichen Constitution ist, um mit der nöthigen Thätigkeit einer Ueise-Bedienung vorstehen zu können.

Dem erhaltenen Befehl gemäß werden daher sämtliche Herren Kreis- und Stadt-Physici hiermit aufgefordert, denjenigen Invaliden, welche nach zurückgelegtem 50sten Jahre angestellt werden sollen, nach vorgängiger Untersuchung ihres körperlichen Zustandes unentgeltlich dergleichen Atteste zu ertheilen.

P. X. Novbr. 595. Breslau, den 15ten November 1812
Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 435. Bekanntmachung, daß der Mangel an Kenntniß zum Schreiben bei den Juden der Erlangung der Staats-Bürger Qualität nicht hinderlich sey.

Nach einer von dem Königl. allgemeinen Polizei-Departement im hohen Ministerio des Innern erfolgten Entscheidung, ist der Mangel an Fähigkeit oder an der erforderlichen Kenntniß zum Schreiben auch bei den Juden, so wie bei den Christen, der Erlangung oder dem Dasein der Staatsbürger-Qualität nicht hinderlich; hebräische Namens-Unterschrift ist aber allerdings verboten, und wer nicht anders als die hebräischen Züge seines Namens, oder überhaupt nur hebräisch schreiben kann, ist einem solchen, der gar nicht schreiben kann, gleich zu achten und zu behandeln.

P. VII. October 740. Breslau, den 16ten November 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 436. Wegen der von den Magisträten einzusendenden monatlichen Polizei-Berichte.

Sämmtliche magistratualische Polizei-Behörden werden hierdurch, in Bezug auf die No. 44. des Amts-Blatts enthaltene Verordnung de dato Berlin den 17ten October a. C., die Einsendung monatlicher Zeitungs-Berichte an das Königl. Departement der höheren und Sicherheits-Polizei betreffend, angewiesen, diese Berichte fortan an Sr. Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Wittgenstein, Königl. Ober-Kammerherrn und Chef des Departements der höheren und gesammten Sicherheits-Polizei, zu dirigiren.

G. II. November 782. Breslau, den 20sten Nov. 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 40. Betreffend die den Untergerichten ertheilten Vorschriften in Rücksicht auf das bei den Herzoglich Warschaischen Gerichten beobachtete Verfahren wegen Vernehmung der Zeugen und Einziehung der Kosten.

Auf den Grund des Rescripts eines hohen Justiz-Ministerii, und Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten d. d. 16ten October c. wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts in Absicht des Verfahrens wegen Vernehmung von Zeugen im Herzogthum Warschau und wegen Einziehung etwaniger für Rechnung der daselbst sich aufhaltenden Partheien erwachsenen Kosten zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen folgendes hiermit eröffnet;

1) Wenn es in Civil-Prozessen auf Vernehmung von Zeugen ankommt, welche im Herzogthum Warschau wohnen; so ist deshalb keine Requisition zu erlassen, sondern dasjenige zu beobachten, was die Allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10. §. 225 a, in Verbindung mit §. 107. l. c. vorschreibt, und es daher den diesseitigen Partheien, welche auf Zeugen-Aussagen Warschauer Unterthanen sich berufen, zu überlassen, auf welchem Wege sie diese Aussagen sich verschaffen können und wollen. In Criminal-Sachen kommt der §. 355. der Criminal-Ordnung zur Anwendung.

2) Wegen Einziehung von Kosten von Partheien, die im Herzogthum Warschau wohnen, findet ebenfalls keine Requisition der dortigen Gerichte statt. Es muß aber von jeder in dem Herzogthum Warschau wohnenden Parthey, welche bey diesseitigen Gerichten Anträge macht, insofern selbige nicht etwa in den hiesigen Ländern hinreichendes Vermögen besitzt, um die erwachsenden Kosten daraus zu entnehmen, ein hinlänglicher Kosten-Vorschuß erfordert, und bis zu dessen Erlegung die Verfügung ausgesetzt, auch, nach Verwendung des Vorschusses bis zur Erlegung eines neuen die Sachen sistirt werden.

3) Die Gebühren und Auslagen der Stellvertreter Warschauer Partheien sind zwar von den diesseitigen Gerichten festzusetzen; den Stellvertretern ist es aber zu überlassen, deren Einziehung bey den Warschaischen Gerichten nachzusuchen und zu betreiben.

Breslau, den 6ten November 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht in Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justiz-Commissarius Seidel, ist an die Stelle des Justiz-Rath Wandke, zum Königl. Stempel-Fiscal im Gläzer Greife ernannt worden.

Der Accise- und Zoll-Rendant Korneck aus Neumarkt, zum Stadt-Inspector in Frankenstein.

Der Calculatur-Assistent Peukert aus Breslau, zum Accise und Zoll-Rendant in Neumarkt.

Der Supernumerarius von Bonin zum Calculatur-Assistenten.

Der Grenz-Fuß-Jäger Krüger zum reitenden Grenz-Jäger.

Der ehemalige Bezirks-Aufseher Usmann, zum Grenz-Fuß-Jäger.

=	=	=	=	Fiedler	=	=	=	=
=	=	=	=	Freyhammer	=	=	=	=
=	=	=	=	Poser	=	=	=	=
=	=	=	=	Kathe	=	=	=	=
=	=	=	=	Rudorff	=	=	=	=
=	=	=	=	Schramm	=	=	=	=
=	=	=	=	Sommer	=	=	=	=
=	=	=	=	Zachar zum Accise-Aufseher in Landeck.				

Der Accise-Aufseher Diener zu Landeck pensionirt.

T o d e s f ä l l e.

Der pensionirte Accise-Aufseher Werner zu Habelschwerdt.

Der lutherische Schullehrer Heder zu Streckenbach, Volkshayns. Greifes.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Wegen der Mineral-Quelle zu Wiesau bei Volkshayn.

Auf höhern Befehl ist die Mineral-Quelle zu Wiesau bei Volkshayn chemisch untersucht worden. Die unternommene Analyse hat folgende Resultate gegeben: In 100 Kubick-Zoll = 5 Pfund Medicinal-Gewicht.

Glauberzsalz oder schwefelsaures Natrum trocken

41 Gran kommt auf 1 Pfd. — 8200 Gran

(oder im krystallisirten Zustande) 97½ = = = 19½ Gran

Kohlensaures Natrum in trocknen Zustande 10,5 = = = — 2,100 =

(oder krystallisirt 29 Gran) = = = = 5,8 =

U u u u

Koch-

Rechsalz	=	=	=	=	1 Gran kommt 1 Pfd. — 0,200 Gran
Kohlensaure Kalkerde	=	=	23,5	=	= = = = — 4,699 =
Kohlensaure Bitterde	=	=	5	=	= = = = — 1 =
Eisen eine Spur					

An kohlensauren Gas hat das nach Berlin gesandte Wasser nur 90 Kubik-Zoll, gegeben, an der Quelle aber 96 Kubik Zoll.

Es kommen daher auf ein Pfund Medicin. Gewicht Wasser:

19 $\frac{1}{2}$ Kubik Zoll Kohlensaure,

die aber an die Kalkerde und Bittererde gebunden, und daher den Geschmack nicht so reizt wie bei anderen Mineral-Quellen, die dasselbe bloß mechanisch beigemengt haben.

Vorstehendes wird daher zum Besten der benachbarten Bewohner hiermit bekannt gemacht.

P. X. November. 576. Breslau, den 16. November 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Daß der Canzlei-Inspector Kadizky zu Reisse sich erboten, 30 Rthlr. in Münz-Courant zur Bürger-Garden-Casse zu entrichten.

Der Canzlei-Inspector Kadizky bei dem Königl. Fürstenthums-Gericht zu Reisse, zugleich Haus-Eigenthümer und ein Mann von 61 Jahren, welcher also vermöge seines Alters gesetzmäßig von Eintritt in die Bürgergarde schon an und für sich selbst befreit ist, hat sich aus ächtem Bürgersinn freywillig erboten, dreysig Thaler in Münz-Courant zur Bürger-Garden-Casse zu entrichten.

Diese rüchliche Gesinnung, Uneigennützigkeit und ein so schöner Eifer zum Besten des Vaterlandes, wird zur Nachfolge hierdurch bekannt gemacht.

P. V. Novembr. 758. Breslau, den 13. November 1812.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Der zu Hermsdorf gestorbene Klein-Gärtner Johann Gottlieb Rummeler hat in seinem Testament:

- 1) der evangelischen Kirche zu Michelsdorf zwei Dukaten,
- 2) der Armen-Casse zu Hermsdorf zwei Reichsthaler, und
- 3) der Armen-Schüler-Casse daselbst zwei Reichsthaler; und

Die zu Breslau gestorbene Holz-Krähmern Elisabeth verehlichte Kaschned geborne Schröder, dem hiesigen Elisabethiner-Convent zehn Reichsthaler ausgesetzt.